OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100292/8/RK/FE

Datum:
Linz, 27. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.11.2025, GZ: BHVB/925170080896/25, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.11.2025, GZ: BHVB/925170080896/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung der Oö. Bauordnung eine Geldstrafe von 1.450 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden verhängt und er zur Bezahlung des Kostenbeitrages des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 02.12.2025, 13:54 Uhr, Beschwerde und führte dabei aus:

„Hiermit lege ich Beschwerde gegen den Strafantrag BHVB/925170080896/25 ein. Die Umstände und genaueren Gründe habe ich keiner Stellungnahme bereits erklärt. Gerne kann ich Ihnen auch Fotos zukommen lassen."

Im Hinblick auf diese, dem Landesverwaltungsgericht vorgelegte, als Beschwerde bezeichnete, Enuntiation wurde dem Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 08.01.2026 ein Verbesserungsauftrag erteilt und darin insbesondere ausgeführt, dass den Erfordernissen einer Beschwerde nicht Genüge getan sei, weil in einer solchen Beschwerde an ein Verwaltungsgericht die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt, angeführt sein müssten und würde auch eine sogenannte Beschwerdeerklärung fehlen, nämlich eine Erklärung dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden solle (Aufhebung des gesamten Straferkenntnisses oder bloß Herabsetzung der Strafhöhe).

Da der Beschwerde weder eine Begründung noch ein Begehren zu entnehmen und somit den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) derzeit klar nicht Genüge getan sei, sei diese mit Mängeln im Sinne des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) behaftet.

Der Beschwerdeführer wurde im Weiteren unmissverständlich aufgefordert, binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht) eine Ergänzung und Verbesserung seines Vorbringens zu machen, widrigenfalls sein Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen werden würde.

Der gegenständliche Verbesserungsauftrag wurde vorerst postalisch mit dem Vermerk: „Unbekannt" an das Landesverwaltungsgericht zurückgesendet.

Nach weiteren Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes wurde dieses von der angefragten vermuteten Aufenthaltsgemeinde des Bf darüber informiert, dass der Bf nach wie vor an der Adresse: „B-Straße" wohl aufhältig sei und würden die Zustellprobleme für die Zusteller darin bestehen, dass die Postkästen im Gebäude B-Straße kaum bzw. gar nicht beschriftet seien.

Es wäre jedoch am 19.01.2026 zu einem persönlichen Gespräch mit der Lebensgefährtin des Bf im Rahmen ihres Erscheinens im Bürgerservice der Gemeinde gekommen und hätte sie dort beiläufig erwähnt, dass sich der Bf an der oben angeführten Adresse aufhalte bzw. weiterhin auch aufhalten wird.

Es sei damit davon auszugehen, dass der Bf an der genannten Adresse auch tatsächlich aufhältig sei.

In diesem Zusammenhang ist letztmalig auch eine Zustellung an den Bf insoferne erfolgt, als der per RSb übermittelte Verbesserungsauftrag nun nicht mehr etwa mit dem Vermerk: *„unbekannt",* sondern mit dem Vermerk: *„nicht behoben*" an das Landesverwaltungsgericht returniert wurde, weshalb Zustellung erfolgt ist.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung ergänzender Ermittlungen sowohl beim Postzusteller als auch bei der vermuteten Wohnsitzgemeinde, woraus sich letztlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass eine ordnungsgemäße Zustellung des gegenständlichen Mängelbehebungsauftrages zumindest spätestens mit dem zuletzt genannten Auftrag, welcher am 05.03.2026 bei der vermuteten Wohnadresse des Bf hinterlegt wurde, erfolgt ist.

Wie schon ausgeführt, hat die Wohnsitzgemeinde von der Lebensgefährtin des Bf konkret erfahren, dass sich der Bf an der genannten Adresse aufgehalten hat und sich auch weiterhin aufhält.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Erwägungen:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. **die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,**
2. **die Bezeichnung der belangten Behörde,**
3. **die Gründe, auf die sich die Begründung der Rechtswidrigkeit stützt,**
4. **das Begehren,**
5. **die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.**

Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Bf, aus dem sich eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unvollständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, 2014/10/0120).

Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind.
Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt.

Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG, RZ 27 [Stand: 15.02.2017, rdb.at]).

Im vorliegenden Fall ist aus den Ausführungen des Bf weder eine Begründung zu ersehen noch folgt aus den Angaben, welche Entscheidung der Bf begehrt und ist mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 88/01/0341 sowie 98/03/0250) auszuführen, dass ein begründeter Berufungsantrag dann etwa nicht vorliegt, wenn in der Berufung nur auf das bisherige Vorbringen der Partei im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren verwiesen wird.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes kann die aufgezeigte Judikatur aber im gegenständlichen Falle definitiv herangezogen werden und ist nun festzuhalten, dass dem Bf mit Verbesserungsauftrag die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht) aufgetragen wurde und er eindeutig

darüber belehrt wurde, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen würde.

Dem, dem Bf zugestellten, Verbesserungsauftrag wurde bis dato nicht entsprochen, sodass die Beschwerde, wie dem Bf gegenüber bereits angekündigt, als unzulässig zurückzuweisen war.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer